

NUTZUNGSORDNUNG

des

„Integrations- und Waldkindergarten Unterhaching e.V.“

§ 1 Grundsätzliches

1. Der gemeinnützige Verein „Integrations- und Waldkindergarten Unterhaching e.V.“ ist Träger von zwei Einrichtungen: einem Integrationskindergarten und einem Waldkindergarten. Der Trägerverein wird von einem auf zwei Jahre gewählten Vorstand verwaltet und geführt.
2. Der Integrationskindergarten versteht sich als familienergänzende Bildungs- und Betreuungseinrichtung zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung oder Kinder die von solcher bedroht sind.
3. Der Waldkindergarten ist eine familienergänzende Bildungs- und Betreuungseinrichtung für soziales und ökologisches Lernen.
4. Beide Kindergartengruppen leisten ihre Aufgabe im Rahmen des erzieherischen Gesamtauftrages gemäß Artikel 10 BayKiBiG in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

§ 2 Organisation

1. Der Integrationskindergarten besteht aus einer Gruppe:
Die „Piratenmäuse“ sind eine integrative Kindergartengruppe mit 16 Plätzen. Fünf Plätze davon stehen Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zur Verfügung.
2. Der Waldkindergarten besteht aus zwei Gruppen:
 - Die „Waldmäuse“ sind eine Waldkindergartengruppe mit 16 Plätzen
 - Die „Waldspielmäuse“ sind eine Eltern-Kind-Gruppe mit 10 Plätzen, die der Vorbereitung auf den Waldkindergarten dient.

§ 3 Aufnahme

1. Die „Piratenmäuse“ und „Waldmäuse“ sollten Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres besuchen.
2. Die „Waldspielmäuse“ können Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr (in Absprache auch früher) bis zum Beginn des Kindergartenalters aufnehmen. Die Eltern behalten während der Spielgruppenzeit die Aufsichtspflicht.
3. Um die Homogenität der Gruppen zu gewährleisten, wird von Erzieher/Innen und Vorstand gemeinsam nach folgenden maßgeblichen Kriterien eine Auswahl getroffen:

- Alter und Geschlecht des Kindes
 - Wohnort (Kinder aus der Gemeinde Unterhaching gegenüber Kindern anderer Gemeinden)
 - Dringlichkeit bei allein erziehenden Elternteilen
 - Entwicklungshemmung bei Kindern aus sozialen und anderen Gründen
4. Die Aufnahme erfolgt ohne Unterschied der Konfession und der Nationalität der Kinder.
 5. Die Aufnahme des Kindes bedarf der Zustimmung des Trägers und der zuständigen Kindergartengruppenleitung.
 6. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Interessentenliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt ihre Auswahl entsprechend Absatz 3.
 7. Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder werden nur mit genehmigtem Antrag vom Bezirk Oberbayern zur Kostenübernahme für die integrative Maßnahme aufgenommen.

Wir empfehlen für die Aufnahme in unsere Einrichtung dringend ein kinderpsychiatrisches Gutachten. Die Überweisung erfolgt über den Kinderarzt oder der Bezirk OBB wendet sich an die Eltern um ein Gutachten zu erhalten.

Den besonderen Lebensbedürfnissen der Kinder muss Rechnung getragen werden. Dabei sind die Bedürfnisse der übrigen Kinder zu berücksichtigen.

8. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Hierüber entscheidet der Träger, nach Absprache mit der Gemeinde Unterhaching.

Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern erfolgt nur befristet. Unabdingbare Voraussetzung ist eine gesicherte Finanzierung des Platzes durch die Heimatgemeinde des Kindes (Gastkindregelung).

9. Gesundheitliche Nachweise bei Neuaufnahmen:
 - a. Für alle Kinder ist bei der Anmeldung zum Besuch unseres Kindergartens von den Erziehungsberechtigten eine Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (U-Untersuchungen) vorzulegen. (gem. Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)
 - b. Ferner sind der Kindergartengruppenleitung alle sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes, insbesondere Allergien, Unverträglichkeiten oder organische Schwächen mitzuteilen.
 - c. Die Kindergartenleitung muss über das Nichtbestehen eines Impfschutzes wie Tetanus, Diphtherie etc. informiert sein.
10. Für alle erstmals in den Kindergarten aufgenommenen Kinder wird eine Probezeit von einem Kalendermonat festgesetzt.
11. Bei der Aufnahme des Kindes erklären sich die Eltern mit dem pädagogischen Konzept des Kindergartens bzw. der einzelnen Gruppen einverstanden. Das pädagogische Konzept regelt ein separates Papier.

§ 4 Anmeldung und Zeitpunkt der Aufnahme

1. Die Anmeldung eines Kindes im Kindergarten ist Voraussetzung für seine Aufnahme, sie ist jederzeit schriftlich mit Formblatt möglich.
2. Neuaufnahmen für den Besuch des Kindergartens werden hauptsächlich zu Beginn des Kindergartenjahres vorgenommen.

In Ausnahmefällen (z.B. Umzug) ist eine Aufnahme mit Absprache von Kindergartenleitung und Träger auch unter dem Jahr möglich. Die Aufnahme gilt nur für jeweils volle Monate.

3. Der Träger des Kindergartens teilt den Erziehungsberechtigten den Aufnahmetermin schriftlich mit.

Zwei Wochen nach der Bekanntgabe des vereinbarten Aufnahmetermins ist für eine verbindliche Platzreservierung eine schriftliche Bestätigung des vereinbarten Aufnahmetermins durch die Erziehungsberechtigten notwendig.

4. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten und der Personensorgeberechtigten zu machen, sowie ihre Anschrift, Telefonnummer, unter der sie in Notfällen zu erreichen sind, und ihre Bankverbindung bekanntzugeben.

Änderungen im Laufe der Kindergartenzeit sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

§ 5 Zeitpunkt der Abmeldung, Kündigung

1. Jede Vertragspartei darf den Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen, spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats schriftlich kündigen.

Bei der Spielgruppe „Waldspielmäuse“ kann jede Vertragspartei den Betreuungsvertrag jedoch bereits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats kündigen.

2. Ein Kind kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens durch schriftliche Kündigung des Trägers gegenüber einem der beiden Erziehungsberechtigten ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es innerhalb von drei Monaten mehr als 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b. nach einer einmonatigen Probezeit feststeht, dass das Kind für den Besuch nicht geeignet ist,
 - c. bei wiederholtem schwerwiegenden Verstoß des Kindes und/oder des Erziehungsberechtigten gegen den mit dem Träger geschlossenen Vertrag samt aller Vertragsbestandteile; dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Erziehungsberechtigte die fälligen Gebühren von insgesamt drei Monaten trotz Fälligkeit nicht bezahlt,

- d. bei einer sonstigen schwerwiegenden Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Träger bzw. der ErzieherInnen und den Erziehungsberechtigten, wenn ein Schlichtungsversuch unter Beteiligung des Vorstands und des Elternbeirats erfolglos war,
 - e. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes im Kindergarten nicht interessiert sind,
 - f. aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - g. dauerhaft die Arbeit der Gruppe behindert.
3. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien ausdrücklich vorbehalten.

§ 6 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des nachfolgenden Jahres. Die künftigen Schulkinder scheidern spätestens zum 31. August aus.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Gruppen sind in der Regel zu folgenden Zeiten geöffnet:

1. „Piratenmäuse“:

Montag bis Freitag von 07.30 bis 14.45 Uhr

Bringzeit: 07.30 Uhr - 08.20 Uhr

Abholzeit: 14.00 Uhr - 14.45 Uhr

2. „Waldmäuse“:

Montag bis Freitag von 08.00 - 15.00 Uhr

Bringzeit: 07.45 Uhr bzw. 08.00 Uhr - 08.20 Uhr

Abholzeit 1: 12.45 Uhr - 13.00 Uhr (ohne Mittagessen)

Abholzeit 2: 13.45 Uhr – 14.00 Uhr (mit Mittagessen)

Abholzeit 3: 14.15 Uhr - 14.30 Uhr (mit Mittagessen)

Abholzeit 4: 14.45 Uhr – 15.00 Uhr (mit Mittagessen)

3. Die „Waldspielmäuse“ treffen sich jeden Montag von 09.00 Uhr - 11.00 Uhr.

4. Die Abholzeiten variieren je nach individueller Buchungszeit.

Ausnahmen der Bring- und Abholzeit sind im Einzelfall mit dem pädagogischen Team abzusprechen.

4. Die Kinder haben grundsätzlich nur während der Besuchszeit einen Anspruch auf Betreuung in einer der Gruppen. Die Bring- und Abholzeiten sind einzuhalten.

§ 8 Ferien und Schließtage

1. Der Kindergarten bleibt an bis zu 30 bzw. 35 Tagen im Kindergartenjahr geschlossen. Die Schließtage werden zu Beginn des Kindergartenjahres festgelegt und bekanntgegeben.

In der Regel sind dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage und Schulferien folgende Zeiten:

- Weihnachten (zwischen Weihnachten und Heilig Drei Könige),
 - Ostern (1 Woche in den Osterferien),
 - in den Sommerferien (3 Wochen) und
 - in begründeten Einzelfällen (z.B. Ausflüge, Festlichkeiten).
2. Der Kindergarten kann darüber hinaus vorübergehend aus betrieblichen oder aus anderen zwingenden Gründen (z. B. Erkrankung oder Ausfall des Personals, wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, auf Anordnung übergeordneter Behörden, bei hochinfektiösen Erkrankungen, wenn Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann) geschlossen werden.

§ 9 Regelmäßiger Besuch

1. Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
2. Abholen durch fremde Personen ist in der Regel nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.
3. Fernbleiben
 - a. Kann ein Kind die „Piratenmäuse“ nicht besuchen, ist das Kind am selben Tag bis spätestens 08.20 Uhr telefonisch abzumelden.
 - b. Kann ein Kind die „Waldmäuse“ bzw. „Waldspielmäuse“ nicht besuchen, ist das Kind am selben Tag bis spätestens 08.30 Uhr abzumelden.

§ 10 Krankheit, Anzeigepflicht, Nachweis

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Das pädagogische Personal ist berechtigt, kranke Kinder nach Hause zu schicken. - erkrankte Kinder abholen zu lassen.
2. Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

Wegen möglicher Spätfolgen sind auch Unfälle ohne erkennbare Verletzungen außerhalb des Kindergartens mitzuteilen.

3. Kinder und Erwachsene, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten. Nach überstandener Krankheit müssen die Kinder ein ärztliches Attest (Unbedenklichkeitserklärung) vorlegen. Näheres regelt das Infektionsschutzgesetz.
4. Darüber hinaus kann das jeweilige pädagogische Team in folgenden Fällen eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung verlangen:
 - bei der Erkrankung von Familienangehörigen
 - bei sich häufenden, ansteckenden Krankheiten, die im Infektionsschutzgesetz nicht geregelt sind.
5. Im Kindergarten werden grundsätzlich keine Medikamente und homöopathischen Mittel verabreicht.

§ 11 Besuchsregelung für Erwachsene

1. Der Aufenthalt in den Räumen des Integrationskindergartens ohne triftigen Grund ist im Kindergarten nicht tätigen Personen untersagt.
2. In Absprache mit der Gruppenleitung sind Hospitationen von Eltern in den jeweiligen Gruppen möglich.
3. Das Hausrecht wird vom Träger ausgeübt.
Die Leitung (bzw. deren Stellvertreter) der Gruppen sind Hausrechtsbeauftragte des Trägers und als solche ermächtigt, jedwede Person, welche sich widerrechtlich bzw. ohne Befugnis in den Räumlichkeiten des Kindergartens aufhält, zum Verlassen derselben zu zwingen.

§ 12 Verpflegung

1. Den Kindern aller Gruppen wird Zeit zu einer Brotzeit gegeben. Hierzu sollen die Eltern den Kindern eine gesunde Brotzeit mitgeben.
2. „Piratenmäuse“:
Das gemeinsame Mittagessen in der Gruppe gehört zum Konzept. Das Mittagessen wird von einem Caterer geliefert. Die Kosten sind in der Gebührenordnung geregelt.
3. „Waldmäuse“:
Je nach gewählter Buchungszeit essen die Kinder im Bauwagen zu Mittag. Das Mittagessen wird von einem Caterer geliefert. Die Kosten sind in der Gebührenordnung geregelt.

§ 13 Elternarbeit

1. Elternengagement
Um einen reibungslosen Kindergartenablauf in der Elterninitiative zu gewährleisten, ist die Mitarbeit der Eltern unumgänglich. Folgendes Engagement der Eltern wird erwartet:

- a. Teilnahme an gemeinsamen Aktionstagen (Einkauf, Garten-, Wald-, Bastel- und Bauaktionen etc.)
 - b. Mitarbeit in Gremien (Vorstand, Elternbeirat, Arbeitskreise etc.)
 - c. Öffentlichkeitsarbeit (Ausstellungen, Umwelttag, Pressearbeit, Internet etc.)
2. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Elterngespräche zu führen.

§ 14 Sprechzeiten

1. Um den Betrieb des Kindergartens nicht zu stören, sollen Anfragen, An- und Abmeldungen durch Erziehungsberechtigte nur während der festgesetzten Sprechzeiten erledigt werden.
2. Die Sprechzeiten der ErzieherInnen und Telefonnummern im Kindergarten werden bekanntgegeben.
3. Elterngespräche können nach vorhergehender Vereinbarung abgehalten werden. Bei der Vereinbarung ist auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten Rücksicht zu nehmen.

§ 15 Gebühren

Die Gebühren für den Besuch des Kindergartens, für Material sowie für die Verpflegung richten sich nach der Gebührenordnung des Kindergartens.

§ 16 Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung, Verschmutzung oder Beschädigung der Garderobe und persönlicher Ausrüstung wird keine Haftung übernommen.

§ 17 Versicherung

Für die Kinder der „Piratenmäuse“ und der „Waldmäuse“ besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß §8Abs. 2 SGB VII.

Der Versicherungsschutz besteht während des Aufenthalts im Kindergarten zu den geregelten Öffnungszeiten, als auch auf dem Weg zum und vom Kindergarten sowie bei Ausflügen.

Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Gruppenleitung zu melden. Für die Kinder der „Waldspielmäuse“ gilt die vereinsinterne Unfallversicherung.

§ 18 Elternbeirat

1. Aus allen Gruppen wird zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Kindergarten ein Elternbeirat bestellt.
2. Zusammensetzung und Wahl
 - a. Die Erziehungsberechtigten wählen aus ihrer Mitte für jede Kindergartengruppe drei ElternvertreterInnen. Ersatzweise können auch Erziehungsberechtigte anderer Gruppen gewählt werden.
 - b. Die Wahl findet zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bis spätestens Ende Oktober statt.
 - c. Aus den ElternvertreterInnen wird ein Vorsitzender und der Stellvertreter bestimmt.
3. Aufgaben und Befugnisse
 - a. Der Elternbeirat erhält die Aufgaben und Befugnisse in der Form wie sie im Kindergartengesetz geregelt sind.
 - b. Darüber hinaus übernimmt der Elternbeirat folgende Aufgaben:
 - Unterstützung des Vorstandes bei organisatorischen Belangen
 - Unterstützung der Gruppenleitung (Feste, hausmeisterliche Tätigkeiten)
 - c. Sonstiges
 - Der Elternbeirat tagt öffentlich,
 - Das pädagogische Team und ein Vorstandsmitglied können zu den Beiratssitzungen eingeladen werden,
 - Ein Protokoll der Beiratssitzung ist dem Träger zuzusenden.

§ 19 Sonstiges

1. Beschwerden über den Kindergarten sind schriftlich an den Träger einzureichen.
2. Die Erziehungsberechtigten erkennen die Nutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Sie wird mit der Aufnahmebestätigung den Erziehungsberechtigten ausgehändigt und ist im Internet veröffentlicht.

§ 20 Inkrafttreten und Änderung der Nutzungsordnung

1. Diese Nutzungsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungsordnung über den Kindergartenbetrieb außer Kraft.
3. Diese Nutzungsordnung kann nur durch den Träger erlassen oder geändert werden.

Unterhaching, den 24. März 2015

Liane Reiter

Annika Böckerstette-Heck

Vorstand des Integrations- und Waldkindergarten Unterhaching e.V.